

06/2011 Der „Fliesenfall“

**EuGH, Rs. C-65/09 (Gebr. Weber) und
Rs. C-87/09 (Putz), Urteil des Gerichtshofs vom
16. Juni 2011**

aufbereitet von **Philipp Caba**

Das Wichtigste: Der Verkäufer zahlt die Zechel! Wird im Falle eines Verbrauchsgüterkaufes, bei dem der vertragsgemäße Zustand eines mangelhaften Verbrauchsgutes – welches zuvor vom Verbraucher gutgläubig und bestimmungsgemäß „verbaut“ wurde – durch Ersatzlieferung hergestellt, so muss der Verkäufer (Unternehmer) sowohl für den Ausbau der mangelhaften Sache als auch für den Einbau der neuen Sache einstehen. Dies gilt unabhängig davon, ob er sich im Kaufvertrag verpflichtet hatte, das ursprünglich gekaufte Verbrauchsgut einzubauen.

1. Vorbemerkungen

In dem vorliegenden Urteil hat der EuGH nach der Rs. Quelle (C-406/06, Slg. 2008, 2685) einmal mehr zu Umfang und Grenzen des in Art. 3 Abs. 2 und 3 Richtlinie 1999/44/ EG (sog. Verbrauchsgüter-Richtlinie, nachfolgend „RL“ abgekürzt) verbrieften Nacherfüllungsanspruchs des Käufers Stellung genommen und dabei dem deutschen Gewährleistungsrecht – namentlich § 439 BGB – erneut einen unzureichenden Verbraucherschutz attestiert. Der EuGH folgt also seiner gewohnt verbraucherfreundlichen Rechtsprechungslinie und definiert damit *im Ergebnis* die gesetzlichen Mindestanforderungen an § 439 BGB neu.

Die Reichweite des Nacherfüllungsrechts bei Kaufgegenständen, die gemäß ihrer Bestimmung einem „Verarbeitungs-“ bzw. „Einbauprozess“ zugeführt werden, hat bereits wiederholt Praxis und Schrifttum beschäftigt - unter diversen Fallbezeichnungen - Dachziegel-, Parkettstäbe- und Fliesenfall. Nun wurde die Problematik auf europäischer und damit höchster Ebene ausjudiziert. Der EuGH sorgt damit, wenn nicht in rechtsdogmatischer Hinsicht, zumindest mit Blick auf die Rechtspraxis für Klarheit.

Die Entscheidung des Gerichtshofs beruht auf drei zu beantwortenden Vorlagenfragen über den Inhalt von Art. 3 Abs. 2 und 3 RL:

- a) Ist der Verkäufer verpflichtet, den Ausbau des vertragswidrigen Verbrauchsgutes oder die entsprechenden Kosten zu übernehmen?
- b) Ist der Verkäufer verpflichtet, den Einbau des als Ersatz gelieferten Verbrauchsgutes oder die entsprechenden Kosten zu übernehmen?
- c) Steht dem Verkäufer das Recht zu, die vom Verbraucher verlangte Art der Nacherfüllung auch dann wegen wirtschaftlicher Unverhältnismäßigkeit zu verweigern, wenn die andere Art der Nacherfüllung schon nicht in Betracht kommt (absolute Unverhältnismäßigkeit)?

Die Antwort des EuGH lautet denkbar einfach: Der Verkäufer zahlt alles und kann seine Pflicht in wenigen Ausnahmefällen auf ein wirtschaftlich angemessenes Maß beschränken. Und umso klarer das gefundene Ergebnis formuliert ist, desto weniger klar fügt es sich meist in die bestehenden rechtsdogmatischen Strukturen ein. Auch hier stellt sich letztlich die Frage, wo nun eigentlich die Grenze zwischen noch Erfüllungsanspruch (Primäranspruch) und schon

verschuldensabhängiger Schadensersatzhaftung (Sekundäranspruch) zu ziehen ist.

Zur rechtsdogmatischen Relevanz

Die folgende Darstellung fasst zunächst die wesentlichen Argumente des EuGH zusammen und unternimmt anschließend den Versuch dessen Befund mit der Dogmatik des deutschen Gewährleistungsrechts in Einklang zu bringen und gleichzeitig einen klausurtaktisch sinnvollen Prüfungsaufbau aufzuzeigen.

1. Die Argumentation des EuGH im Überblick:

Der EuGH rechtfertigt sein Ergebnis in erster Linie mit dem Wortlaut der Richtlinie (Art. 3 Abs. 2, 3 und 4) sowie mit systematischen Erwägungen und allgemeinen Billigkeitsgesichtspunkten. So stellt er wie schon bei Quelle (C-406/06, Slg. 2008, 2685) das Merkmal der Unentgeltlichkeit einer Ersatzlieferung in den Fokus. Dieses findet sich als zentrales Anliegen des Unionsgesetzgebers gleich in mehreren Absätzen (2, 3 und 4) von Art. 3 RL wieder. Müsste der Käufer im Rahmen der Ersatzlieferung nun sowohl die Ausbaurkosten für die mangelhafte Sache als auch die Kosten des Einbaus der neuen Sache tragen, würde das Erfordernis der Unentgeltlichkeit leer laufen. Zudem ordnet die Vorschrift in Art. 3 Abs. 4 RL die Kostentragungspflicht für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes ausdrücklich dem Verkäufer zu, während die darin enthaltene Aufzählung über die Art der Kosten gerade nicht abschließend ist. Der Verbraucher soll also nicht etwa durch eine finanzielle Mehrbelastung davon abgehalten werden, sein Recht auf Nacherfüllung auszuüben.

Nicht von der Hand zu weisen ist die Sichtweise, dass bereits der Wortsinn des Begriffs „Ersatzlieferung“ einen Gesamtvorgang beschreibt, nämlich den Austausch bestehend aus der Lieferung einer neuen Sache und der Zurücknahme der mangelhaften Sache.

Im Hinblick auf die Systematik von Art 3 Abs. 2 und 3 führt der EuGH aus, dass beide Arten der Nacherfüllung dasselbe Verbraucherschutzniveau gewährleisten sollen. Für die Nacherfüllung in Gestalt der Nachbesserung bestünden jedoch keine Zweifel darüber, dass der Verbraucher in diesem Fall nicht die Kosten für den Ausbau und den Neueinbau trage. Denn die Nach-

besserung eines mangelhaften Kaufgegenstandes erfolge im Allgemeinen an diesem Gegenstand in der Situation, in der er sich zum Zeitpunkt des Auftretens des Mangels befand (dazu sogleich). Völlig unbeachtlich sei dabei, ob der Verkäufer nach dem Kaufvertrag zum Einbau des Verbrauchsgutes verpflichtet war. Schließlich ergäben sich die Rechtsfolgen einer Schlechtleistung nicht zwangsläufig aus dem Vertrag, sondern vor allem aus den gesetzlichen Vorgaben. Der Vertrag sei also auf Tatbestandseite – Wann liegt eine Schlechtleistung vor? – maßgeblich (Art. 2 RL), während sich die Rechtsfolgenseite in erster Linie nach den Verbraucherschutzvorschriften richte.

Darüber hinaus führt der EuGH den Umstand ins Feld, dass die Vertragswidrigkeit aus der Sphäre des Verkäufers stamme, soweit keiner Vertragspartei schuldhaftes Handeln zur Last gelegt werden könne. Es sei daher gerechtfertigt, dem Verkäufer die hier in Rede stehenden Ein- und Ausbaurkosten aufzuerlegen, soweit der Verbraucher den Kaufgegenstand gutgläubig und bestimmungsgemäß verbaut habe. Schließlich habe dieser lediglich auf eine vertragsgemäße Leistung vertraut. Im Übrigen könne der Verkäufer seine Unkosten im Rahmen eines Unternehmerrückgriffs ohne Weiteres regressieren.

Ferner erteilt der Gerichtshof dem Recht auf Leistungsverweigerung bei nur einer in Betracht kommenden Art der Nacherfüllung wegen wirtschaftlicher Unverhältnismäßigkeit (absolute Unverhältnismäßigkeit) eine Absage. Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 2 RL kennt lediglich ein Leistungsverweigerungsrecht in Bezug auf eine der beiden alternativen Abhilfemöglichkeiten (relative Unverhältnismäßigkeit). Gleichwohl erlaubt Art. 3 Abs. 3 RL einen wirksamen Schutz der berechtigten finanziellen Interessen des Verkäufers. Im Ergebnis dürfen also die Aus- und Einbaurkosten zugunsten des Verkäufers auf ein wirtschaftlich angemessenes Maß herabgesetzt werden, solange dadurch das Recht des Verbrauchers auf Erstattung dieser Kosten nicht ausgehöhlt wird. Den Maßstab für die Beurteilung bildet der Wert des Kaufgegenstandes im mangelfreien Zustand verglichen mit der Bedeutung der Vertragswidrigkeit.

Zu Beachten ist in diesem Zusammenhang, dass dem Verbraucher im Fall der Beschränkung seiner Kostenerstattung durch den Verkäufer, das Recht auf Vertragsauflösung oder Kaufpreisminderung gemäß Art. 3 Abs. 5 RL verbleibt.

2. Der Prüfungsaufbau in der zivilrechtlichen Klausur

Zunächst stellt sich die Frage, an welcher Stelle der Anspruchsprüfung die hier aufgeworfene Problematik anzusprechen ist. Ausgehend vom klassischen Anspruchsaufbau – Anspruch entstanden, nicht erloschen und durchsetzbar – bietet es sich an, erst das „ob“ des Nacherfüllungsanspruchs gem. §§ 439, 437 Nr. 1, 434, 433 BGB auf „Entstehungsebene“ kurz festzustellen, dann auf der Ebene der Durchsetzbarkeit die Möglichkeit einer Leistungsverweigerung gemäß § 439 Abs. 3 BGB zu diskutieren (a) und im Rahmen dessen schließlich den genauen Anspruchsinhalt zu bestimmen (b). Denn einer Antwort auf die Frage, ob die Nacherfüllung wegen eines unverhältnismäßig hohen Kostenaufwandes verweigert werden darf, geht die Bestimmung des Kostenaufwandes zwangsläufig voraus. Stünde also fest, dass der Verkäufer bei Hinzurechnung der Ein- und Ausbaurkosten die Leistung ohnehin verweigern könnte, müsste über (b) nicht mehr diskutiert werden.

a) Die eigentliche Prüfung beginnt also mit dem Recht auf absolute Leistungsverweigerung, das dem Verkäufer gemäß §§ 439 Abs. 3 S. 3 HS 2, 440 S. 1 BGB ausdrücklich eingeräumt wird. Dabei ist zu beachten, dass das BGB bereits ein Leistungsverweigerungsrecht wegen wirtschaftlicher Unverhältnismäßigkeit in Gestalt des § 275 Abs. 2 BGB kennt und dieses unbeschadet neben § 439 Abs. 3 S. 3 besteht, dessen Eintrittsschwelle folglich noch geringer sein muss. Allerdings spricht die Richtlinie an dieser Stelle eine andere Sprache, indem sie dem Unternehmer gemäß Art. 3 Abs. 3 RL nur ein relatives Leistungsverweigerungsrecht ermöglicht. Ein solcher Widerspruch lässt sich auch nicht mit den zur Verfügung stehenden Auslegungsmethoden auflösen; dies würde zwar eine richtlinienkonforme aber unzulässige Auslegung contra legem bedeuten. Um dem im AEUV verankerten Grundsatz der praktischen Wirksamkeit des Unionsrechts (effet utile) dennoch gerecht zu werden, dürfte §§ 439 Abs. 3 S. 3, 440 S. 1 BGB wohl im Wege der Rechtsfortbildung auf Verbrauchsgüterkaufverträge teleologisch zu reduzieren sein. Die vom Gerichtshof gleichwohl zugelassene Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Unternehmers, kann ohne Weiteres unter die strengeren §§ 439 Abs. 3 S.1, 275 Abs. 2 BGB subsumiert werden. So würde sogar die durch die Richtlinie (Art. 3 Abs. 3 UAbs.1) nahe gelegte Gleichwertigkeit von Unmöglichkeit und Unverhältnismäßigkeit besser zum Tragen kommen. Im Ergebnis ist also das Leistungsverweigerungsrecht wegen wirtschaftlicher Unverhältnismäßigkeit gemäß § 439 Abs. 3 BGB auf Fälle des Verbrauchsgüterkaufs nicht anwendbar, doch bietet § 275 Abs. 2 BGB unter höheren An-

forderungen Raum für eine entsprechende Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verkäufers.

b) Nachdem die Möglichkeit der Leistungsverweigerung wegen wirtschaftlicher Unverhältnismäßigkeit im Sinne des § 275 Abs. 2 BGB geklärt ist, müssen nun deren Voraussetzungen und damit der genaue Anspruchsinhalt des § 439 Abs. 1 BGB ermittelt werden.

aa) Hierunter fällt zweifellos die *Lieferung einer neuen mangelfreien Sache* gemäß § 439 Abs. 1 BGB, für deren Verbringung zum Käufer der Verkäufer die Kosten gemäß § 439 Abs. 2 BGB zu tragen hat.

bb) Darüber hinaus muss der Verkäufer im Fall der eingebauten Bodenfliesen die alte mangelhafte Sache auch zurücknehmen und soweit erforderlich sogar wieder ausbauen. Dies besagt nach Auffassung des EuGH zumindest Art. 3 Abs. 2 und 3 RL. Fraglich ist, ob auch § 439 BGB für eine solche Interpretation des Nacherfüllungsanspruchs Raum bietet. Das nationale Recht beurteilt das Schicksal der alten mangelhaften Sache grundsätzlich nach dem Rücktrittsfolgenrecht §§ 439 Abs. 4, 346 BGB. Danach entsteht hinsichtlich der alten mangelhaften Sache ein Rückgewährschuldverhältnis, wonach die ursprünglichen Rechte und Pflichten des Käufers auf den Verkäufer übergehen und umgekehrt. Es handelt sich also um ein umgekehrtes Synallagma, das nur durch § 346 Abs. 3 BGB durchbrochen wird. Ausgehend von diesem Zwischenergebnis ist der Verkäufer einerseits berechtigt die Sache herauszuverlangen (§§ 346 Abs. 1, 433 Abs. 1 BGB) und andererseits verpflichtet die Sache abzunehmen (§§ 346 Abs. 1, 433 Abs. 2 BGB).¹ Zwar könnte man im Fall der eingebauten Bodenfliesen einwenden, dass eine Abnahmepflicht bereits deswegen scheitert, weil schon kein Herausgabeanspruch gem. §§ 346 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1 BGB bestehe; schließlich ist die mangelhafte Kaufsache ja eingebaut. Allerdings würde so der mit dieser Regelung grundsätzliche bezweckte Käuferschutz ins Gegenteil verkehrt.² Sachgerecht erscheint hingegen der Ansatz, wonach Herausgabeanspruch und Abnahmepflicht einem unter-

¹ Natürlich wäre der Verkäufer grundsätzlich auch zur Kaufpreistrückzahlung verpflichtet, doch tritt an deren Stelle im Rahmen des Nacherfüllungsrechts gemäß § 439 Abs. 4 BGB die Lieferung der neuen Sache.

² Anders im Dachziegelfall. Dort lagen die Dachziegel lose auf dem Dach und mussten nicht extra demontiert werden. § 346 Abs. 2 und 3 kamen daher nicht zur Anwendung.

schiedlichen Regime folgen. Während für ersteren zugunsten des Käufers in § 346 Abs. 2 und 3 BGB eine Ausnahme vorgesehen ist, fehlt es für die Abnahmepflicht an einer solchen. Unberührt bleiben natürlich die allgemeinen Regeln wie bspw. § 275 Abs. 1- 3 BGB. Mithin bleibt der Verkäufer auch dann zur Rücknahme der alten mangelhaften Sache verpflichtet, wenn er selbst die Sache nicht mehr herausverlangen kann. Die Abnahmepflicht umfasst dabei den notwendigerweise vorgelagerten Ausbau der Fliesen. Dieses Ergebnis mag auf den ersten Blick überraschen, da regelmäßig der Verkäufer daran interessiert sein dürfte die alte Sache zurückzuerlangen und daher die Erfüllung der Abnahmepflicht mit der Realisierung des eigenen Herausgabeanspruchs zusammenfällt, doch zwingend ist dies nicht.³ Dafür spricht auch der Sinn und Zweck des Anspruchs auf Nacherfüllung als modifizierter Erfüllungsanspruch, der nur dazu dient dem Käufer *eine einzige* Sache zu verschaffen und nicht eine mangelfreie und eine mangelhafte. Der Käufer kann daher nicht gezwungen sein, aufgrund einer schlechten Leistung des Verkäufers letztendlich zwei Sachen zu behalten. Der hier aufgezeigte Lösungsweg stellt somit zumindest hinsichtlich des Ausbaus der mangelhaften Sache ein richtlinienkonformes Ergebnis ohne besondere Verrenkungen des nationalen Rechts her.

cc) Für einen echten Paukenschlag sorgte der Gerichtshof, indem er auch den Einbau der neu gelieferten Sache der Nacherfüllungspflicht des Verkäufers unterstellte. Denn darauf ist das deutsche Gewährleistungsrecht beim besten Willen nicht vorbereitet. Das Schicksal der neu gelieferten Sache regelt allein § 439 BGB. Darin lassen sich für eine derart weitreichende Nacherfüllungspflicht keine Anhaltspunkte finden. Vielmehr wird dem Verkäufer mit dem Einbau der Bodenfliesen eine Pflicht auferlegt, die er nie hatte. Hierbei werden sowohl die Grenzen zum Werkvertrags- als auch zum Schadensersatzrecht verwischt. Der ursprüngliche Erfüllungsanspruch (§ 433 Abs. 1 BGB) ist nun im Rahmen der Nacherfüllungspflicht (§ 439 Abs. 1 BGB) in der Tat zu einem *modifizierten* Erfüllungsanspruch geworden. Er geht nämlich deutlich weiter. Dem Käufer entstehen im vorliegenden Fall genau zweimal Einbaukosten. Die ersten Einbaukosten gehen aufgrund der Mangelhaftigkeit der Fliesen ins

³ Eine derartige Interessenkonstellation ist dem BGB nicht fremd. Denn im Fall einer höherwertigen Falschlieferrung (die einen Mangel im Sinne des § 434 Abs. 3 BGB darstellt) hat auch nur der Käufer einen Anspruch auf Mängelbeseitigung aber ausnahmsweise ausschließlich der Verkäufer ein Interesse daran. Hier muss dem Verkäufer losgelöst von den Ansprüchen des Käufers ein eigener Herausgabeanspruch zustehen.

Leere. Da der Einbau ursprünglich jedoch vom Verkäufer nie geschuldet war, sondern auf Veranlassung und Kosten des Käufers erfolgte, ist durch das nachträgliche Fehlgehen des Einbaus der mangelhaften Fliesen auch nicht das ursprüngliche Leistungsinteresse (Äquivalenzinteresse), sondern vielmehr die Integrität des Käufers betroffen. Damit ist das Interesse am Erhalt seiner übrigen (außerhalb der kaufvertraglichen Beziehung liegenden) Rechtsgüter gemeint; bspw. am Erhalt des Werkes aus einer werkvertraglichen Beziehung mit einem Dritten. Es handelt sich insoweit um einen klassischen Mangelfolgeschaden der eigentlich gemäß §§ 280 Abs. 1, 437 Nr. 3, 434, 433 BGB als Schadensersatz neben der Leistung zu liquidieren wäre. Denn der Schaden würde allein mit der Lieferung neuer Fliesen nicht entfallen. Der Verkäufer wäre danach so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis stünde, d.h. auf den Stand vor dem Einbau. Diese Grenze zwischen Erfüllungsanspruch im Sinne des § 439 BGB und einem vom Vertretenmüssen des Verkäufers abhängigen Schadensersatzanspruch wird durch die Entscheidung des Gerichtshof schlicht durchbrochen. Dieses Ergebnis ließe sich bei der derzeit geltenden Gesetzeslage wohl nur mithilfe einer teleologischen Extension des § 439 BGB erreichen, so dass sich bei Verbrauchsgüterkaufverträgen die Nacherfüllungspflicht ausnahmsweise auf das Integritätsinteresse des Käufers erstreckt.

Hat man die Anspruchsprüfung einmal bis hierhin entwickelt, bleibt nur noch die zahlenmäßige Festsetzung einer Unverhältnismäßigkeitsgrenze im Sinne des § 275 Abs. 2 BGB. Dabei sollte der Bearbeiter das Verhältnis zwischen den Kosten der Nacherfüllung und dem Wert der Kaufsache in mangelfreiem Zustand zwar im Blick haben, doch wird man sich im Rahmen einer Klausur mit einer groben Schätzung behelfen müssen. Die ursprünglich hierzu vom BGH entwickelten Höchstgrenzen für gerade noch zumutbare Nacherfüllungskosten im Sinne des § 439 Abs. 3 S. 2 BGB (150 % des Wertes bei Mangelfreiheit oder 200 % des mangelbedingten Minderwertes) dürften jedenfalls nunmehr überholt sein.

Nach alledem steht fest, dass sich der Befund des EuGH nicht ohne Weiteres in die derzeit geltenden Strukturen des nationalen Gewährleistungsrechts einfügt. Nach Quelle (C-406/06, Slg. 2008, 2685) wird man wohl auch diesmal bei der Umsetzung der Vorgaben des Gerichtshofes nicht ohne Rechtsfortbildung auskommen; zumindest für die Zeit bis der Gesetzgeber erneut tätig geworden ist. Dabei ist der Umstand, dass der EuGH in die Nacherfüllung als Naturalobligation nun alternativ eine Kostentragungspflicht des Verkäufers mit aufgenommen hat, ein eher geringes Problem. Denn dieses dürfte mit Blick auf die

§§ 280 ff BGB zu lösen sein; eine zu Unrecht verwehrte Nacherfüllung, ist schließlich immer auch eine zu vertretende Nichtleistung. Ein Rechtsfolgenunterschied würde sich bei entsprechender Argumentation nicht ergeben.

Abschließend ist zu bemerken, dass die hier gewählte Prüfungsreihenfolge des § 439 BGB nur ein Vorschlag sein soll, der keinesfalls alternativlos ist. Zudem kann der Anspruch aus § 439 BGB auch als Inzidentprüfung im Rahmen eines Anspruchs auf Kaufpreiserstattung nach erfolgtem Rücktritt oder eines Schadensersatzanspruchs vorkommen. Letzterer wäre dann allerdings gemäß §§ 280 Abs. 1, 3; 281 Abs. 1 S. 1 BGB auf Schadensersatz statt der Leistung zu richten, da der Nacherfüllungsanspruch das Leistungsinteresse auf das ursprüngliche Integritätsinteresse des Käufers ausweitet (s.o.).⁴

b) Interessant dürfte das Urteil des Gerichtshofes auch im Hinblick auf die erst kürzlich ergangene Grundsatzentscheidung des BGH zum Erfüllungsort der Nacherfüllung sein (vgl. BGH NJW 2011, 2278). Danach gilt für dessen Bestimmung in Ermangelung einer eigenständigen Regelung die allgemeine Vorschrift des § 269 Abs. 1 BGB, d.h. die Vornahme der Leistungshandlung erfolgt grundsätzlich beim Verkäufer. Denn allein der Umstand, dass der Verkäufer für die Transportkosten gemäß § 439 Abs. 2 BGB aufkommt, rechtfertigt mit Blick auf § 269 Abs. 3 BGB keine Bringschuld, nur dann befände sich nämlich der Erfüllungsort (Ort der Leistungshandlung) beim Käufer. Entscheidend sind nach der aktuellen BGH-Rechtsprechung die jeweiligen Umstände, insbesondere der jeweilige Anspruchsinhalt und *die Vorgabe der Richtlinie*, wonach die Nacherfüllung ohne besondere Unannehmlichkeiten für den Verbraucher zu erfolgen habe. Der BGH lässt damit zwar Raum für die Wertung der Richtlinie, doch könnte seine Entscheidung gleichwohl im Widerspruch zu Art. 3 Abs. 3 RL stehen. Zumal dem BGH ein Fall zugrunde lag, in dem es um die Nacherfüllung in Form der Nachbesserung ging und der Gerichtshof ausdrücklich zur Nachbesserungspflicht als alternative Abhilfemöglichkeit Stellung bezogen hat (vgl. Randnummer 51). Nach der Systematik von Art. 3 Abs. 2 und 3 RL stehe für den EuGH fest, dass die Nachbesserung eines vertragswidrigen Verbrauchsguts im Allgemeinen an diesem Verbrauchsgut in der Situation erfolge, in der es sich zum Zeitpunkt des Auftretens des

⁴ Bei einem Schadensersatzanspruch könnte die inzidente Prüfung des § 439 bspw. im Rahmen des Vertretenmüssens erfolgen; dies wäre nämlich dann zu bejahen, wenn der Verkäufer die Nacherfüllung zu Unrecht verweigert.

Mangels befand. Möglicherweise ist damit die Entscheidung des BGH schon jetzt obsolet; zumindest können berechtigte Zweifel an ihr erhoben werden.

Zur rechtspolitischen Brisanz und Fazit

Es bleibt abzuwarten wie das Urteil des EuGH von der Unternehmerschaft insbesondere von Seiten des Werkstoffhandels aufgenommen wird. Möglicherweise sind es die Verbraucher selbst, die letztlich ihr mit dieser Rechtsprechung erhöhtes Schutzniveau bezahlen, indem das für den Verkäufer gestiegene Kostenrisiko der Nacherfüllung schlicht mit in die Produktpalette eingepreist und somit an die Verbraucher weitergegeben wird. Vielleicht wird künftig auch versucht die erweiterten Verkäuferpflichten mit einer entsprechenden Vertragsgestaltung auszuschließen, wenngleich der hier statuierte Verbraucherschutz der Disposition durch die Parteien mit Blick auf § 475 Abs. 1 BGB entzogen sein dürfte. Insoweit ergibt sich neben dem zusätzlichen Erfordernis des Vertretenmüssens bereits ein weiterer beachtlicher Unterschied zwischen dem Recht der Nacherfüllung und einem etwaigen Schadensersatzanspruch. Denn letzterer ist zuungunsten der Verbraucher gemäß § 475 Abs. 3 BGB der Parteidisposition unterworfen. Es ist also durchaus konsequent, die hier in Rede stehenden Verkäuferpflichten dem Regime des § 439 BGB zu unterstellen.

Darüber hinaus wird nun eine Vielzahl rechtshängiger Verfahren, die in Erwartung des EuGH-Urteils ausgesetzt wurden, zulasten der Unternehmer entschieden, wobei den Gerichten die undankbare Rolle des Gutachters für eine wirtschaftlich angemessene Beschränkung der Verkäuferpflicht zukommen wird.

Ferner stellt sich die Frage, was mit der Menge an inzwischen rechtskräftig entschiedenen Altfällen passiert. Da die Zivilprozessordnung für die Rechtsprechung des EuGH jedoch keinen entsprechenden Restitutionsgrund im Sinne des § 580 Nr. 8 ZPO für die Wiederaufnahme des Verfahrens kennt, gehen die betroffenen Verbraucher wohl leer aus. Glück haben indes diejenigen, deren Ansprüche noch nicht verjährt sind, bspw. durch Hemmung im Zuge außergerichtlicher Verhandlungen gemäß § 203 BGB.

Fazit: Ungeachtet der dogmatischen Unstimmigkeiten die das vorliegende Urteil aufwirft, ist es hinsichtlich seiner aufgestellten Wertungen und vor allem wegen seines Ergebnisses zu begrüßen. Konsequent ist die Absage an ein

absolutes Leistungsverweigerungsrecht des Verkäufers wegen wirtschaftlicher Unverhältnismäßigkeit, da dessen Eintrittsschwelle sonst mit jeder Erweiterung des Nacherfüllungsrechts niedriger würde und dies letztlich zu Lasten des Verbrauchers ginge. Darüber hinaus trägt der Gerichtshof im Rahmen eines europaweiten Rechtsverkehrs dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit auf Seiten der Verbraucher Rechnung. Diese sind es nämlich, die von einem immer größeren Wettbewerb profitieren und – gewissermaßen im Gegenzug – den Einfluss auf eine an ihren Interessen orientierte individuelle Vertragsgestaltung zunehmend abgeben müssen. Im Falle von Vertragsverletzungen ist ihnen schlicht nicht zumutbar, sich erst durch einen Wust von Rechtsordnungen kämpfen zu müssen, um Recht Klarheit zu erlangen. Nicht zuletzt bietet ein unkomplizierter Unternehmerregress die Möglichkeit das Kostenrisiko der Verkäufer überschaubar zu halten. Man darf nun gespannt sein, wie der BGH die Vorlageentscheidung des EuGH in dem noch anhängigen Verfahren (VIII ZR 70/08) umsetzen wird.

Zitiervorschlag: Caba, DeLuxe 2011, Gebr. Weber
<http://www.rewi.europa-uni.de/deluxe>

2. Vertiefende Lesehinweise

- **Lorenz**, Die Reichweite der kaufrechtlichen Nacherfüllungspflicht durch Neulieferung, NJW 2009, 1633 ff.
- **Weyer**, Anm. zu EuGH: Mangelhafte Baumaterialien: Verkäufer haftet grundsätzlich für Ein- und Ausbaurkosten, IBR 2011, 400 ff.
- **Faust**, EuGH: Kaufrecht: Reichweite des Anspruchs auf Ersatzlieferung, JuS 2011, 744 ff.
- **Piltz**, EuGH: Pflicht der Verkäufers zu Aus- und Einbau bei Nachlieferung, EuZW 2011, 631 ff.
- **Koenig/Haratsch/Pechstein**, Europarecht, 7. Aufl. 2010, Rn. 398 ff. (Richtlinienkonforme Auslegung)

3. Sachverhalt

Den beiden hier zu einer Entscheidung verbundenen Ausgangsverfahren lag jeweils der Kauf eines mangelhaften und damit vertragswidrigen Verbrauchsgutes zwischen einem Unternehmer auf der Verkäufer- und einem Verbrau-

cher auf der Käuferseite zugrunde; in beiden Fällen begehrte der bzw. die Käufer(in) schließlich die Nacherfüllung in Gestalt der Ersatzlieferung.

So schloss Herr Wittmer mit der Gebr. Weber GmbH einen Kaufvertrag über polierte Bodenfliesen zum Preis von EUR 1.382,27. Nachdem rund zwei Drittel der Fliesen im Haus des Käufers verlegt waren, stellte dieser auf der Oberfläche mit bloßem Auge erkennbare Schattierungen fest. Die daraufhin erhobene Mängelrüge wurde von der Verkäuferseite zurückgewiesen. In einem vom Käufer eingeleiteten selbständigen Beweisverfahren kam der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass es sich bei den Schattierungen um feine Mikroschleifspuren handele, die nicht beseitigt werden könnten, so dass Abhilfe nur durch einen kompletten Austausch der Fliesen möglich sei. Die Kosten dafür bezifferte der Sachverständige mit EUR 5.830,57. Nach vergeblicher Leistungsaufforderung gegenüber der Gebr. Weber GmbH erhob Herr Wittmer schließlich Klage auf Lieferung mangelfreier Fliesen sowie Zahlung von EUR 5.830,57. Nach überwiegend erfolglos gebliebenen Eingangs- und Berufungsverfahren, hatte schließlich der BGH über die Revision des Käufers zu entscheiden. Mit dem Hinweis, dass dieser zwar nach deutschem Recht keine derartige Kostenerstattung verlangen könne, doch insoweit die Auslegung des Art. 3 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 1999/44/EG maßgeblich sei, setzte er das Verfahren aus und legte die „Frage“ dem EuGH zur Vorabentscheidung vor.

Ähnlich verhielt es sich in dem zweiten zu entscheidenden Verfahren, das einen Internetkaufvertrag zwischen Frau Putz und der Medianess Electronics GmbH über eine Spülmaschine zum Gegenstand hatte. Nachdem Frau Putz die Spülmaschine in ihrer Wohnung hatte montieren lassen, stellte sich heraus, dass die Maschine einen nicht beseitigbaren Mangel aufwies. Die Parteien einigten sich daher auf den Austausch der Spülmaschine. Dabei verlangte Frau Putz von Medianess Electronics allerdings nicht nur die Anlieferung einer neuen Spülmaschine, sondern auch deren Einbau sowie den Ausbau der mangelhaften Maschine bzw. eine entsprechende Kostenerstattung. Medianess Electronics lehnte ab, Frau Putz trat daraufhin vom Kaufvertrag zurück und erhob schließlich beim Amtsgericht Klage auf Rückerstattung des Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Übergabe der mangelhaften Spülmaschine. Das Amtsgericht stellte hierzu fest, dass sich eine solch weitreichende Nacherfüllungspflicht des Verkäufers – von der ein eventuelles Rücktrittsrecht des Käufers abhänge – zwar nicht nach deutschem Recht aber möglicherweise aus Art. 3 Abs. 2 und 3 RL ergeben könne und legte die „Frage“ dem EuGH ebenfalls zur Vorabentscheidung vor.

4. Aus den Entscheidungsgründen

Zur Verpflichtung des Verkäufers, den Ausbau des vertragswidrigen Verbrauchsguts und den Einbau des als Ersatz gelieferten Verbrauchsguts oder die entsprechenden Kosten zu übernehmen.

45 Zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Verbrauchsguts bestimmt Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie, dass der Verbraucher vom Verkäufer die unentgeltliche Nachbesserung des Verbrauchsguts oder eine unentgeltliche Ersatzlieferung verlangen kann, sofern nicht die Erfüllung seiner Forderung unmöglich oder die Forderung unverhältnismäßig ist.

46 Wie der Gerichtshof bereits festgestellt hat, geht demnach aus dem Wortlaut von Art. 3 der Richtlinie wie auch im Übrigen aus den einschlägigen Vorarbeiten der Richtlinie hervor, dass der Unionsgesetzgeber die Unentgeltlichkeit der Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Verbrauchsguts durch den Verkäufer zu einem wesentlichen Bestandteil des durch die Richtlinie gewährleisteten Verbraucherschutzes machen wollte. Diese dem Verkäufer auferlegte Verpflichtung, die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Verbrauchsguts unentgeltlich zu bewirken, sei es durch Nachbesserung, sei es durch Austausch des vertragswidrigen Verbrauchsguts, soll den Verbraucher vor drohenden finanziellen Belastungen schützen, die ihn in Ermangelung eines solchen Schutzes davon abhalten könnten, seine Ansprüche geltend zu machen (vgl. Urteil vom 17. April 2008, Quelle, C-404/06, Slg. 2008, 2685, Randnrn. 33 und 34).

47 Wenn aber der Verbraucher im Fall der Ersatzlieferung für ein vertragswidriges Verbrauchsgut vom Verkäufer nicht verlangen könnte, dass er den Ausbau des Verbrauchsguts aus der Sache, in die es gemäß seiner Art und seinem Verwendungszweck eingebaut wurde, und den Einbau des als Ersatz gelieferten Verbrauchsguts in dieselbe Sache oder die entsprechenden Kosten übernimmt, würde diese Ersatzlieferung für ihn zu zusätzlichen finanziellen Lasten führen, die er nicht hätte tragen müssen, wenn der Verkäufer den Kaufvertrag ordnungsgemäß erfüllt hätte. Wenn dieser nämlich von vornherein ein vertragsgemäßes Verbrauchsgut geliefert hätte, hätte der Verbraucher die Einbaukosten nur einmal getragen und hätte keine Kosten für den Ausbau des mangelhaften Verbrauchsguts tragen müssen.

(...)

50 Zwar gehören die Kosten für den Ausbau des vertragswidrigen Verbrauchsguts und den Einbau des als Ersatz gelieferten Verbrauchsguts nicht zu den Kosten, die ausdrücklich in Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie genannt sind, wonach der Begriff "unentgeltlich" "die für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Verbrauchsgutes notwendigen Kosten, insbesondere Versand-, Arbeits- und Materialkosten", umfasst. Der Gerichtshof hat jedoch bereits entschieden, dass sich aus der Verwendung des Adverbs "insbesondere" durch den Unionsgesetzgeber ergibt, dass diese Aufzählung nur Beispiele enthält und nicht abschließend ist (vgl. Urteil Quelle, Randnr. 31). Außerdem sind diese Kosten nunmehr notwendig, damit das vertragswidrige Verbrauchsgut ersetzt werden kann, und stellen folglich "für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Verbrauchsgutes notwendige Kosten" im Sinne von Art. 3 Abs. 4 dar.

51 Im Übrigen ergibt sich entsprechend dem Vorbringen der Kommission aus der Systematik von Art. 3 Abs. 2 und 3 der Richtlinie, dass die beiden in diesem Artikel genannten Arten der Herstellung des vertragsgemäßen Zustands dasselbe Verbraucherschutzniveau gewährleisten sollen. Es steht aber fest, dass die Nachbesserung eines vertragswidrigen Verbrauchsguts im Allgemeinen an diesem Verbrauchsgut in der Situation erfolgt, in der es sich zum Zeitpunkt des Auftretens des Mangels befand, so dass der Verbraucher in diesem Fall nicht die Kosten für den Ausbau und den Neueinbau trägt.

52 Ferner ist darauf hinzuweisen, dass nach Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie die Nachbesserung eines vertragswidrigen Verbrauchsguts und die Ersatzlieferung nicht nur unentgeltlich, sondern auch innerhalb einer angemessenen Frist und *ohne erhebliche Unannehmlichkeiten* für den Verbraucher zu erfolgen haben. Dieses dreifache Erfordernis ist Ausdruck des offenkundigen Willens des Unionsgesetzgebers, einen wirksamen Verbraucherschutz zu gewährleisten (vgl. in diesem Sinne Urteil Quelle, Randnr. 35).

(...)

54 Zum Begriff "Ersatzlieferung" ist festzustellen, dass dessen genaue Bedeutung in den einzelnen Sprachfassungen unterschiedlich ist. Während sich dieser Begriff in einer Reihe von Sprachfassungen, etwa der spanischen ("sustitución"), der englischen ("replacement"), der französischen ("remplacement"), der italienischen ("sostituzione"), der niederländischen ("vervanging") und der

portugiesischen ("substituição") auf den Vorgang in seiner Gesamtheit bezieht, bei dessen Abschluss das vertragswidrige Verbrauchsgut tatsächlich "ersetzt" worden sein muss, und damit den Verkäufer verpflichtet, alles zu unternehmen, was notwendig ist, um dieses Ergebnis zu erreichen, könnten andere Sprachfassungen, wie insbesondere die deutsche ("Ersatzlieferung"), für eine etwas engere Lesart sprechen. Wie aber die vorlegenden Gerichte betonen, beschränkt sich der Begriff auch in dieser Sprachfassung nicht auf die bloße Lieferung eines Ersatzes, sondern könnte im Gegenteil darauf hinweisen, dass eine Verpflichtung besteht, das vertragswidrige Verbrauchsgut durch das als Ersatz gelieferte Gut auszutauschen.

(...)

57 In einem Fall, in dem keine der beiden Vertragsparteien schuldhaft gehandelt hat, ist es demnach gerechtfertigt, dem Verkäufer die Kosten für den Ausbau des vertragswidrigen Verbrauchsguts und den Einbau des als Ersatz gelieferten Verbrauchsguts aufzuerlegen, da diese Zusatzkosten zum einen vermieden worden wären, wenn der Verkäufer von vornherein seine vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt hätte, und zum anderen nunmehr notwendig sind, um den vertragsgemäßen Zustand des Verbrauchsguts herzustellen.

58 Im Übrigen werden die finanziellen Interessen des Verkäufers nicht nur durch die Verjährungsfrist von zwei Jahren nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie und durch die ihm in Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie eröffnete Möglichkeit geschützt, die Ersatzlieferung zu verweigern, wenn sich diese Abhilfe als unverhältnismäßig erweist, weil sie ihm unzumutbare Kosten verursachen würde (vgl. Urteil Quelle, Randnr. 42), sondern auch durch das in Art. 4 der Richtlinie bestätigte Recht, Rückgriff gegen die Haftenden innerhalb derselben Vertragskette zu nehmen. Der Umstand, dass nach der Richtlinie der Verkäufer dem Verbraucher für jede Vertragswidrigkeit haftet, die zum Zeitpunkt der Lieferung des Verbrauchsguts besteht (vgl. Urteil Quelle, Randnr. 40), wird folglich dadurch kompensiert, dass der Verkäufer nach den anwendbaren Bestimmungen des nationalen Rechts den Hersteller, einen früheren Verkäufer innerhalb derselben Vertragskette oder eine andere Zwischenperson in Regress nehmen kann.

59 Diese Auslegung von Art. 3 Abs. 2 und 3 der Richtlinie ist unabhängig davon, ob der Verkäufer nach dem Kaufvertrag zum Einbau des gelieferten

Verbrauchsguts verpflichtet war. Zwar wird nämlich nach Art. 2 der Richtlinie durch den Kaufvertrag der vertragsgemäße Zustand des Verbrauchsguts festgelegt und damit insbesondere bestimmt, was eine Vertragswidrigkeit darstellt, doch ergeben sich im Fall einer solchen Vertragswidrigkeit die Verpflichtungen des Verkäufers, die aus der Schlechterfüllung des Vertrags folgen, nicht nur aus diesem, sondern vor allem aus den Vorschriften über den Verbraucherschutz und insbesondere aus Art. 3 der Richtlinie, die Verpflichtungen auferlegen, deren Umfang unabhängig von den Bestimmungen des genannten Vertrags ist und die gegebenenfalls über die dort vorgesehenen Verpflichtungen hinausgehen können.

(...)

61 Nimmt der Verkäufer den Ausbau des vertragswidrigen Verbrauchsguts und den Einbau des als Ersatz gelieferten Gutes nicht selbst vor, ist es Sache des nationalen Gerichts, die für den Ausbau und den Einbau notwendigen Kosten zu ermitteln, deren Erstattung der Verbraucher verlangen kann.

62 Nach alldem ist Art. 3 Abs. 2 und 3 der Richtlinie dahin auszulegen, dass, wenn der vertragsgemäße Zustand eines vertragswidrigen Verbrauchsguts, das vor Auftreten des Mangels vom Verbraucher gutgläubig gemäß seiner Art und seinem Verwendungszweck eingebaut wurde, durch Ersatzlieferung hergestellt wird, der Verkäufer verpflichtet ist, entweder selbst den Ausbau dieses Verbrauchsguts aus der Sache, in die es eingebaut wurde, vorzunehmen und das als Ersatz gelieferte Verbrauchsgut in diese Sache einzubauen, oder die Kosten zu tragen, die für diesen Ausbau und den Einbau des als Ersatz gelieferten Verbrauchsguts notwendig sind. Diese Verpflichtung des Verkäufers besteht unabhängig davon, ob er sich im Kaufvertrag verpflichtet hatte, das ursprünglich gekaufte Verbrauchsgut einzubauen.

Zur Möglichkeit für den Verkäufer, die Übernahme unverhältnismäßiger Kosten für den Ausbau des mangelhaften Verbrauchsguts und den Einbau des als Ersatz gelieferten Verbrauchsguts abzulehnen.

67 Nach Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie gilt eine Abhilfe als unverhältnismäßig, wenn sie dem Verkäufer Kosten verursachen würde, die angesichts des Wertes, den das Verbrauchsgut ohne die Vertragswidrigkeit hätte, unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vertragswidrigkeit und nach Erwägung der Frage, ob auf die alternative Abhilfemöglichkeit ohne erhebliche

Unannehmlichkeiten für den Verbraucher zurückgegriffen werden könnte, verglichen mit der alternativen Abhilfemöglichkeit unzumutbar wären.

68 Daher ist festzustellen, dass zwar Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 1 der Richtlinie an sich so offen gefasst ist, dass er auch Fälle der absoluten Unverhältnismäßigkeit erfassen kann, dass aber Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 2 den Begriff "unverhältnismäßig" ausschließlich in Beziehung zur anderen Abhilfemöglichkeit definiert und damit auf Fälle der relativen Unverhältnismäßigkeit eingrenzt. Im Übrigen geht aus dem Wortlaut und der Systematik von Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie eindeutig hervor, dass sich dieser auf die beiden Arten der in erster Linie vorgesehenen Abhilfe bezieht, d. h. die Nachbesserung des vertragswidrigen Verbrauchsguts und die Ersatzlieferung.

(...)

71 Folglich zeigt sich, dass der Unionsgesetzgeber dem Verkäufer das Recht zur Verweigerung der Nachbesserung des mangelhaften Verbrauchsguts oder der Ersatzlieferung nur im Fall der Unmöglichkeit oder einer relativen Unverhältnismäßigkeit gewähren wollte. Erweist sich nur eine dieser beiden Abhilfen als möglich, kann der Verkäufer die einzige Abhilfe, durch die sich der vertragsgemäße Zustand des Verbrauchsguts herstellen lässt, somit nicht verweigern.

(...)

73 Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie schließt folglich aus, dass eine nationale gesetzliche Regelung dem Verkäufer das Recht gewährt, die einzig mögliche Art der Abhilfe wegen ihrer absoluten Unverhältnismäßigkeit zu verweigern, doch erlaubt dieser Artikel einen wirksamen Schutz der berechtigten finanziellen Interessen des Verkäufers, der, wie in Randnr. 58 des vorliegenden Urteils festgestellt, zu dem in den Art. 4 und 5 der Richtlinie vorgesehenen hinzukommt.

(...)

75 In diesem Rahmen ist zu unterstreichen, dass Art. 3 einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen des Verbrauchers und denen des Verkäufers herstellen soll, indem er dem Verbraucher als schwächerer Vertragspartei einen umfassenden und wirksamen Schutz dagegen gewährt, dass der Verkäufer

seine vertraglichen Verpflichtungen schlecht erfüllt, und zugleich erlaubt, vom Verkäufer angeführte wirtschaftliche Überlegungen zu berücksichtigen.

76 Wenn das vorliegende Gericht prüft, ob im Ausgangsverfahren der Anspruch des Verbrauchers auf Erstattung der Kosten für den Ausbau des vertragswidrigen Verbrauchsguts und den Einbau des als Ersatz gelieferten Verbrauchsguts herabzusetzen ist, wird es somit zum einen dem Wert, den das Verbrauchsgut hätte, wenn es vertragsgemäß wäre, und die Bedeutung der Vertragswidrigkeit sowie zum anderen den Zweck der Richtlinie, der darin besteht, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten, zu berücksichtigen haben. Die Möglichkeit, eine solche Herabsetzung vorzunehmen, darf dementsprechend nicht zur Folge haben, dass das Recht des Verbrauchers auf Erstattung dieser Kosten in Fällen, in denen er das vertragswidrige Verbrauchsgut gutgläubig vor Auftreten des Mangels gemäß seiner Art und seinem Verwendungszweck eingebaut hat, in der Praxis ausgehöhlt wird.

77 Schließlich ist dem Verbraucher im Fall einer Herabsetzung des Anspruchs auf Erstattung der genannten Kosten die Möglichkeit zu gewähren, statt einer Ersatzlieferung für das vertragswidrige Verbrauchsgut gemäß Art. 3 Abs. 5 letzter Gedankenstrich der Richtlinie eine angemessene Minderung des Kaufpreises oder die Vertragsauflösung zu verlangen, da der Umstand, dass der Verbraucher die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des mangelhaften Verbrauchsguts nur erlangen kann, indem er einen Teil der Kosten selber trägt, für ihn eine erhebliche Unannehmlichkeit darstellt.

78 Nach alledem ist Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie dahin auszulegen, dass er ausschließt, dass eine nationale gesetzliche Regelung dem Verkäufer das Recht gewährt, die Ersatzlieferung für ein vertragswidriges Verbrauchsgut als einzig mögliche Art der Abhilfe zu verweigern, weil sie ihm wegen der Verpflichtung, den Ausbau dieses Verbrauchsguts aus der Sache, in die es eingebaut wurde, und den Einbau des als Ersatz gelieferten Verbrauchsguts in diese Sache vorzunehmen, Kosten verursachen würde, die verglichen mit dem Wert, den das Verbrauchsgut hätte, wenn es vertragsgemäß wäre, und der Bedeutung der Vertragswidrigkeit unverhältnismäßig wären. Art. 3 Abs. 3 schließt jedoch nicht aus, dass der Anspruch des Verbrauchers auf Erstattung der Kosten für den Ausbau des mangelhaften Verbrauchsguts und den Einbau des als Ersatz gelieferten Verbrauchsguts in einem solchen Fall auf die Übernahme eines angemessenen Betrags durch den Verkäufer beschränkt wird.